

## Strafanzeige

ver Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zur allseitigen Stärkung der DDR und zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes zusätzlich zum Grundst. ein Leistungsst. in Höhe von monatlich 150,100 bzw. 60 Mark. Besonders hohe Leistungen können mit Sonderst. - Karl-Marx-Stipendium, Wilhelm-Pieck-Stipendium, Johannes-R.-Becher-Stipendium - gewürdigt werden. Sie werden an Stelle des Grund- und Leistungsst. gewährt. / studierende Mütter

**Strafanzeige** - schriftliche oder mündliche (auch telefonische) Information an die / Untersuchungsorgane oder den Staatsanwalt, mit der darauf aufmerksam gemacht wird, daß tatsächlich oder möglicherweise eine mit Strafe bedrohte Handlung oder eine / Verfehlung begangen worden ist. Hat ein Bürger glaubhafte Kenntnis über das Vorhaben bestimmter, im Gesetz festgelegter / Straftaten, besteht für ihn ? Anzeigepflicht.

Staatsanwalt und Untersuchungsorgane sind *verpflichtet*, jede St. oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu prüfen. Über die mündliche St. wird ein Protokoll aufgenommen, das der Anzeigende unterschreibt. Erstattet der Geschädigte die St., so ist er auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Schadenersatzes im Strafverfahren hinzuweisen, handelt es sich um ein / Antragsdelikt, so ist er über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren (§ 93 StPO). Im Ergebnis der Prüfung wird darüber entschieden, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß oder davon abgesehen werden kann oder ob die Sache an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben // Übergabeentscheidung) ist (§95 Abs. 1 StPO). Z<sup>7</sup> Deutsche Volkspolizei

**Strafaussetzung auf Bewährung** / Bewährung am Arbeitsplatz / Widerruf

**Strafbefehl** / gerichtlicher Strafbefehl

**Strafe** Z Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Z Ordnungsstrafmaßnahmen Z Zusatzstrafe

**Strafmündigkeit** - Altersstufe des Menschen, mit deren Erreichen er strafrechtlich verantwortlich (Z<sup>1</sup> juristische Verantwortlichkeit) sein kann. Die St. tritt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist jedoch die Z Schuldfähigkeit besonders zu prüfen. Auch für das / Strafverfahren gegen Jugendliche gelten Besonderheiten.

**Strafprozeßrecht** - Zweig des einheitlichen sozialistischen Z Rechtssystems, dessen Normen die Tätigkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane zur Aufklärung von Z Straftaten und zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schuldigen sowie den Ablauf des Z Strafverfahrens regeln. Das

St. der DDR dient der gerechten Anwendung und Verwirklichung des Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung unter strikter Achtung der Würde der Bürger. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Das St. regelt im einzelnen die Rechte und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege und der weiteren am Strafverfahren Beteiligten (Z Verfahrenseteiligte). Darüber hinaus bestimmt es die Pflichten von staatlichen und gesellschaftlichen Organen zur Verwirklichung der im Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Z Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und damit zur Vorbeugung der Z Kriminalität. Wichtigste Rechtsvorschrift des St. ist die StPO (§§ 1, 2 StPO). Z Kriminalistik

**Strafrecht** - Zweig des einheitlichen sozialistischen Z Rechtssystems der DDR, dessen Normen verbindlich festlegen, welche Handlungen wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit als Z Straftaten erachtet werden und daher strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Das St. regelt, unter welchen objektiven und subjektiven Umständen eine konkrete Handlung eine Straftat ist, sowie deren Rechtsfolgen (Z Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit). Es dient dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger vor Straftaten sowie der Erziehung der Täter durch staatliche und gesellschaftliche Einwirkung. Es gewährleistet durch konkrete Normen auch die Einhaltung völkerrechtlicher Prinzipien, wie das Verbot von Handlungen, die gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte gerichtet sind. Das 1968 in Kraft gesetzte Strafgesetzbuch bildet das Kernstück des St. der DDR. Daneben enthalten z.B. Edelmetallgesetz, Suchtmittelgesetz, Giftgesetz, Zollgesetz, Luftfahrtgesetz, Atomenergiegesetz, Post- und Fernmeldegesetz und Arzneimittelgesetz Strafbestimmungen. Bei der Verhütung von Straftaten, der Erhöhung der Wachsamkeit und für die Erziehung von straffällig Gewordenen tragen die Leiter von Betrieben und Einrichtungen eine besondere Verantwortung, die daher ausdrücklich gesetzlich fixiert wurde. Gleichzeitig garantiert das St. die Mitwirkung der Werk tätigen an der Rechtspflege in den vielfältigsten Formen. Z Kriminalistik Z Strafprozeßrecht

**strafrechtliche Verantwortlichkeit** / juristische Verantwortlichkeit Z Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

**Strafregister** - beim Generalstaatsanwalt der DDR geführtes Verzeichnis, in das die von den Gerichten der DDR gegenüber Bürgern rechtskräftig ausgesprochenen Z Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingetragen werden (§1 Abs. 1, §3 Strafregistergesetz vom 11.6.1968, GBl. 11968 Nr. 11 S.237, i.d. Neufassung vom 19.12.1974, GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119, sowie i. d. F. des